

**Mietweise Ueberlassung von Elektromotoren.** Elektromotoren werden künftig auf Wunsch mietweise zu folgenden Preisen vom Werk geliefert:

bis zur Stärke von	0,5 PS. mit Anlaßwiderstand	Mk.	65.—	pro Jahr
" " " "	1	" "	" "	90.— " "
" " " "	2	" "	" "	120.— " "
" " " "	3	" "	" "	140.— " "
" " " "	5	" "	" "	170.— " "
" " " "	7,5	" "	" "	230.— " "
" " " "	10	" "	" "	265.— " "
" " " "	12,5	" "	" "	310.— " "

Für Motoren anderer Größe bleibt jedesmalige Vereinbarung vorbehalten. Die Mieter haben für Instandhaltung und sorgfältigste Beaufsichtigung der Motoren und Apparate Sorge zu tragen und diese bei Außerbetriebsetzung in gutem Zustande zurückzuliefern. Bei späterer käuflicher Uebernahme werden die gezahlten Mietsraten unter Berücksichtigung von 5% Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

**Kündigungsfrist der Abnehmer.** Jeder Abnehmer ist verpflichtet, dem Elektrizitätswerke, wenn er einen mit ihm geschlossenen Vertrag nach dessen Ablauf nicht fortsetzen will, vier Wochen zuvor von seiner Absicht schriftlich Anzeige zu erstatten; andernfalls gilt der Vertrag stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert.

**Versicherungspflicht der Abnehmer.** Der Abnehmer übernimmt während der Benutzungsdauer die Instandhaltung der ihm mietweise überlassenen Gegenstände und ist verpflichtet, diese gegen Feuergefährdung zu versichern.

**Stromsperrre.** Dem Elektrizitätswerke steht frei, solchen Abnehmern, die den Strompreis oder andere von ihnen dem Werke geschuldete Beträge nicht oder nicht pünktlich entrichten, solchen, welche die Anlage eigenmächtig ändern oder den Beamten des Werkes den Zutritt verwehren oder in anderer Weise den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, den weiteren Strombezug ohne vorherige richterliche Entscheidung zu sperren. Die Sperrung darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Stadtrates und nur nach vorheriger Ankündigung mit wenigstens zweitägiger Frist erfolgen.

Das Elektrizitätswerk ist allein berechtigt, die Zuleitung des Stromes in gesperrten Leitungen wieder herzustellen.

## M.

### Vorschriften

#### über Benutzung der öffentlichen u. privaten Feuermelder in Freiberg.

**1. Kennzeichnung der Melder.** Die Feuermelder befinden sich in verschlossenen eisernen Kästchen, welche mit roter Farbe gestrichen und mit der Aufschrift „Feuermelder“ sowie einer laufenden Nummer versehen sind. Die Nummern der einzelnen Melder sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

**2. Standort der Melder.** Öffentliche Melder sind an folgenden Orten angebracht.

Nr.	Standort.	Nähere Bezeichnung.
1.	Buttermarkt, Ecke Weingasse	am Stadttheater.
2.	Ecke Donats- und Pfarrgasse	am Donatssturme.
3.	Färbergasse, Ecke Jakobigasse	am Hause von Färbermeister Zahn.
4.	Vor dem Meißner Thor, Ecke Halsbrückner Straße	am Nürnberger Hof, rechts der Haustüre.
5.	Mönchsstraße, Ecke Untermarkt	am Armenhause, links vom Eingange.
7.	Ecke Weisbach- und Leipziger Straße	an einem Holzmaße.
8.	Schloßplatz 6, Ecke Kirchgasse	am Silbermannhaus, rechts der Haustüre.
12.	Hospitalweg 3	am Johannahospital, obere Ecke.
13.	Olbernhauer Straße 2, Ecke Annaberger Straße	am Hause von Frau Sekretär Junge.